



27.08.2021

Informationsschreiben zum Treffen der „Initiative Motorradlärm“ am 9. Juli 2021 in Sasbachwalden

Initiative Motorradlärm

Die Initiative Motorradlärm ist mittlerweile auf über 160 Mitglieder aus Städten, Gemeinden und Landkreisen angewachsen. Der Bekanntheitsgrad der Initiative ist sehr hoch und es gibt Nachahmer und weitere Akteure, was das Thema in der öffentlichen Diskussion hält. Der Bundesrat hat mit seinem Beschluss zum Motorradlärm am 15. Mai 2020 alle zehn Punkte des Forderungskatalogs der Initiative aufgegriffen. Der Städte- und Gemeindetag unterstützt die Position der Initiative Motorradlärm. Ein positives Beispiel ist das Engagement und die lokale Vernetzung von Sasbachwalden/ Baden-Baden/ Gaggenau. Es wird angeregt, dass sich die Mitglieder der Initiative auch in anderen Regionen in ähnlicher Weise vernetzen und engagieren.

Motorradlärm-Displays

Lärmdisplays werden in der Bevölkerung gut akzeptiert und nachgefragt. Sie bringen der Erfahrung nach eine subjektiv wahrgenommene Lärminderung. Von gegenteiligen Effekten, dass die Displays dazu anregen, möglichst laut vorbeizufahren, wurde bisher nicht berichtet. Deshalb zeigen die Displays auch nicht die „erreichten“ dB(A) an.

Lärmdisplays und Leitpostenzählgeräte ermitteln auch die Anzahl der Motorradfahrenden und hinterlegen somit das „gefühlte Problem“ mit Zahlen. Ob und wie mit den Zahlen zur Anzahl und Lautstärke der Motorräder eine Gefahrenlage nach §45 StVO begründet werden kann, ist Gegenstand der aktuellen Diskussion.

Verkehrsbeschränkende Maßnahmen

In aller Regel sind verkehrsbeschränkende Maßnahmen, wie beispielsweise Geschwindigkeitsbegrenzungen oder gar Streckensperrungen, nur unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit durchsetzbar. Ob und wie solche Maßnahmen auch aus Gründen des Lärmschutzes angeordnet werden können, ist nicht abschließend geklärt. Bei allen

Maßnahmen muss darauf geachtet werden, dass es keine Verdrängungseffekte gibt, die das Problem nur verlagern.

Das Lautertal ist durch Motorräder, die durch die Ortschaften fahren, stark lärmbelastet. Mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 30.05.2018 ordnete das Landratsamt Reutlingen daher eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Krafträder an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in den Monaten Mai bis August zwischen Münsingen-Buttenhausen und Hayingen-Indelhausen an.

Tempo 50 galt demnach für Motorradfahrende noch bis zu 500 Meter nach der Ortsausgangstafel. Das Vorgehen wurde im Frühjahr vom Verkehrsministerium bestätigt. Jedoch musste die Länge der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 160 bis 300 Meter angepasst werden.

Die Durchsetzung der Anordnung stütze das Landratsamt auf eine festgestellte überdurchschnittliche Gefahrenlage, aufgrund der atypischen hohen Anzahl der durchfahrenden Motorräder und ihre Belästigungswirkung.

Für die Umsetzung des „Tiroler Modell“ oder von Lärmblightern fehlt es in Deutschland an den rechtlichen Grundlagen.

Es wird vorgeschlagen Best Practice-Beispiele unter den Mitgliedern der Initiative auszutauschen.

Dialog mit Motorradfahrenden

Der Eindruck vor Ort ist, dass die Motorradfahrenden, die sich an die Verkehrsregeln halten, die Diskussion durchaus begrüßen. Ihr Anliegen ist, dass das Motorradfahren nicht durch das Verhalten einer Minderheit in Kritik gerät. Mit den Motorradfahrenden sollte vermehrt der Dialog geführt werden.

Kontrollen, Bußgelder

Verkehrskontrollen haben oft nur geringe Effekte, da die Gruppe der „Raser“ und „Poser“ sehr gut vernetzt ist, sich Kontrollen sehr schnell rumsprechen und daher umgangen werden.

Auch Motorradfahrende, die Außerorts unnötig Hin- und Herfahren und andere dadurch belästigen, können nach §§ 1 Abs. 2, 49 Abs. 1 StVO i.V.m. § 24 StVG belangt werden (vgl. § 30 Abs. 1 S. 3 StVO). Wünschenswert ist allerdings, dass zur Klarstellung in § 30 Abs. 1 S. 3 StVO die Worte „innerhalb geschlossener Ortschaften“ gestrichen werden.